LANDKREIS Oberallgäu

Allgäu

Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Schülerbeförderung ÖPNV

An die Eltern und Erziehungsberechtigten

der Schüler weiterführender Schulen

bis inkl. Jahrgangsstufe 10

SG 23 Aktenzeichen
Team der Schülerbeförderung Sachbearbeitung
08321 / 612 – 3016 Tel. Durchwahl
S 3.18 Zimmer
schuelerbefoerderung@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 18.03.2025

Informationen über die Kostenfreiheit des Schulwegs bis einschließlich 10. Klasse

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg ist im Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (SchKfrG) und der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) geregelt.

Eine Beförderungspflicht besteht zur nächstgelegenen Schule (die Schule, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand zu erreichen ist) und wenn

- ✓ der **Schulweg länger als 3,0 km** ist (kürzeste Fußwegstrecke!),
- ✓ der **Schulweg besonders gefährlich oder beschwerlich** ist oder
- ✓ Schüler wegen einer **dauernden Behinderung** auf die Beförderung angewiesen sind.

Eine **kostenfreie Beförderung** durch den Landkreis besteht für Schüler **bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 an folgenden** öffentlichen und staatlich anerkannten privaten **Schulen**:

- ✓ Realschulen
- ✓ Gymnasien
- ✓ Berufsfachschulen (nur Vollzeitunterricht)
- ✓ Wirtschaftsschulen
- ✓ Berufsschulen (nur Vollzeitunterricht)
- ✓ Mittelschulen (nur M-Zweig)

Antragstellung:
Die Fahrkarten sind mit einem online Erfassungsbogen zu beantragen. Den Link dazu finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes unter

- ✓ www.oberallgaeu.org
- ✓ Bereich *Verkehr und Mobilität, Sicherheit und Jagd*
- ✓ > Schülerbeförderung
- ✓ Kostenfreie Schülerbeförderung für Schüler
- ✓ + Antragstellung → Hier finden Sie den Link zu dem Erfassungsbogen

Den Erfassungsbogen müssen Sie am Ende ausdrucken, unterschreiben und bei der Schule abgeben. Diese leitet dann die weiteren Schritte ein.
Um die Bürokratiehürde zu minimieren arbeiten wir aktuell daran, das Verfahren komplett zu digitalisieren. Künftig kann der Erfassungsbogen online von Ihnen abgeschlossen und direkt auf digitalem Weg an die Schule weitergeleitet werden. Wir bitten um Verständnis, dass dieser Vorgang jedoch aktuell noch nicht genutzt werden kann.

Der Erfassungsbogen muss nur einmal bei Neuanmeldung an der Schule ausgefüllt werden.
Mit Ihrer Unterschrift beantragen Sie für Ihr Kind die Fahrkarte für das aktuelle sowie für die weiteren Schuljahre bis einschließlich der Jahrgangsstufe 10 - solange kein Schulwechsel stattfindet.

Deutschlandticket
Erhält der Schüler ein Deutschlandticket, erhalten Sie alle Informationen dazu direkt vom zuständigen Busunternehmen an die von Ihnen auf dem Antrag angegebene E-Mail Adresse.

DB-Abo-Karte (= Streckenfahrkarte)
Bekommt ein Schüler eine Jahreskarte erhält er diese bei Schulbeginn von der Schule. Bei Verlust der Fahrkarte können Sie beim Unternehmer gegen eine Bearbeitungsgebühr von 36,00 € eine neue Karte beantragen.

Nähere Informationen rund um den Schulweg finden Sie auf der Homepage der *mona* unter www.mona-allgaeu.de → Fahrpläne → Rund um den Schulweg.

Sie sind verpflichtet, jede Änderung der auf dem Erfassungsantrag angegebenen Verhältnisse (z.B. Umzug, Schulwechsel oder -austritt, Austauschjahr) unverzüglich der Schule oder dem Landratsamt Oberallgäu schriftlich mitzuteilen! Schülerjahreskarten müssen bei Schulaustritt oder Streckenwechsel im Schulsekretariat abgegeben werden.

Wir empfehlen Ihnen, den Erfassungsbogen in Kopie bei Ihren Akten aufzubewahren.

Hinweis:
Für Schüler der 11. oder 12. Klasse muss am Ende eines jeden Schuljahres (spätestens bis zum 31.10.) ein Erstattungsantrag gestellt werden. Fahrkarten werden hierbei nur in Ausnahmefällen von uns bestellt. Nähere Infos hierzu finden Sie auf der Homepage des Landratsamtes.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landratsamts unter:

- ✓ www.oberallgaeu.org
- ✓ Bereich *Verkehr und Mobilität, Sicherheit und Jagd*
- ✓ > Schülerbeförderung

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team der Schülerbeförderung

LANDKREIS Oberallgäu

Allgäu

Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

Schülerbeförderung ÖPNV

An die Eltern und Erziehungsberechtigten

der Schüler weiterführender Schulen

ab der Jahrgangsstufe 11

SG 23 Aktenzeichen
Team der Schülerbeförderung Sachbearbeitung
08321 / 612 – 3016 Tel. Durchwahl
S 3.18 Zimmer
schuelerbefoerderung@lra-oa.bayern.de E-Mail

Sonthofen, 18.03.2025

Informationen über die Schülerbeförderung ab Jahrgangsstufe 11

Sehr geehrte Schüler, Eltern und Erziehungsberechtigte,

die Kostenerstattung für Schüler ab der Jahrgangsstufe 11 ist in § 4 der Verordnung über die Schülerbeförderung (SchBefV) geregelt.

Um eine Erstattung zu erhalten, muss die nächstgelegene Schule (die Schule, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand zu erreichen ist) besucht werden. Zudem gelten auch hier folgende Voraussetzungen:

- ✓ der **Schulweg** ist **länger als 3,0 km** (kürzeste Fußwegstrecke!),
- ✓ der ist **Schulweg besonders gefährlich oder beschwerlich** oder
- ✓ der Schüler ist wegen einer **dauernden Behinderung** auf die Beförderung angewiesen.

Schüler ab der Jahrgangsstufe 11, die eine öffentliche oder staatlich anerkannte private Schule besuchen, haben einen Erstattungsanspruch. Für folgende Schulen werden die Fahrtkosten erstattet:

- ✓ Gymnasien
- ✓ Berufsfachschulen (nur Vollzeitunterricht)
- ✓ Wirtschaftsschulen
- ✓ Fachoberschulen
- ✓ Berufsoberschulen
- ✓ Berufsschulen (Teilzeitunterricht)

Die notwendigen Beförderungskosten werden erstattet, sofern die Gesamtkosten der Beförderung die **Familienbelastungsgrenze** von **320€ (1 Kind)** bzw. **490€ (2 Kinder)** je Schuljahr übersteigen.

Die **Familienbelastungsgrenze entfällt**, wenn

- ✓ ein Unterhaltsleistender für drei oder mehr Kinder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz bezieht. Die anrechenbaren Fahrtkosten werden dabei in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet. Der Kindergeldnachweis ist für den Monat August vor Beginn des Schuljahres dem Antrag beizufügen, damit die Fahrtkosten ab Schulbeginn voll erstattet werden können.

oder

- ✓ ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Sozialgeld nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Bürgergeld hat. Hierbei werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung ab Beginn des dem Bezug dieser Leistung folgenden Monats in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet. Die Familienbelastungsgrenze verringert sich dabei anteilig. Dazu ist uns der entsprechende Leistungsbescheid vorzulegen.

Es werden nur die **kürzeste Verkehrsverbindung** und der jeweils günstigste Tarif (einschl. Bahncard) erstattet. Informationen über den günstigsten Tarif für eine Strecke hat sich der Schüler selbst einzuholen (z.B. unter: mona-allgaeu.de und bahn.de).

Antragstellung:

Den Erstattungsantrag finden Sie zum Download auf der Homepage des Landratsamtes unter

- ✓ www.oberallgaeu.org
- ✓ Bereich *Verkehr und Mobilität, Sicherheit und Jagd*
- ✓ > Schülerbeförderung
- ✓ Fahrtkostenerstattung für Schüler weiterführender Schulen
- ✓ + Antragstellung → Hier finden Sie den Link zum Erstattungsbogen

Die Erstattung der Fahrtkosten kann bis spätestens **31. Oktober** eines jeden Jahres für das vergangene Schuljahr beantragt werden. Bei diesem Termin handelt es sich um eine gesetzliche Ausschlussfrist. Später eingegangene Anträge können gesetzlich nicht anerkannt werden.

Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Landratsamts unter:

- ✓ www.oberallgaeu.org
- ✓ Bereich *Verkehr und Mobilität, Sicherheit und Jagd*
- ✓ > Schülerbeförderung

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihr Team der Schülerbeförderung